



12. Polizeireglement der Stadt Nidau - Totalrevision

Ressort
Sitzung

Sicherheit
19. November 2020

Der Stadtrat verabschiedet das totalrevidierte Polizeireglement der Stadt Nidau unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

nid 0.1.1 / 14.2

Sachlage / Vorgeschichte

Das geltende Polizeireglement der Stadt Nidau stammt aus dem Jahr 1985 und wurde seither zweimal (letztmals im Jahr 2012) teilrevidiert. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des derzeit geltenden Polizeireglements hatten die Gemeinden noch deutlich mehr Kompetenzen und Vollzugszuständigkeiten bei den Polizeiaufgaben als dies heute der Fall ist. Insbesondere die Einführung der Einheitspolizei «Police Bern» im Jahr 2008 hat zu einer erheblichen Verschiebung der Zuständigkeiten und der Rechtsetzungskompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden geführt. Die polizeilichen Massnahmen sind seither im kantonalen Recht abschliessend geregelt. Die Gemeinden haben keine Möglichkeit, die polizeilichen Massnahmen anders oder weitergehend festzulegen.

Auch die im aktuellen Polizeireglement der Stadt Nidau geregelten materiellen Sachbereiche haben in den letzten 35 Jahren erhebliche Änderungen erfahren. Namentlich sind das Tierschutzrecht und das Waffenrecht mittlerweile abschliessend auf übergeordneter Ebene geregelt; dementsprechend enthält der Reglementsentwurf für diese Rechtsgebiete keine Regelungen mehr. Im Bereich der Lärmbekämpfung sind den Gemeinden nur beim Vorgehen gegen den so genannten Alltagslärm Restzuständigkeiten verblieben.

Die Revisionsbedürftigkeit des kommunalen Polizeireglements von Nidau wurde bereits vor längerer Zeit erkannt. Mit der Revision sollte aber zugewartet werden, bis Klarheit über die Auswirkungen der im Jahr 2019 beschlossenen Totalrevision des kantonalen Polizeigesetzes auf die Gemeinden besteht. Das neue kantonale Polizeigesetz und die neue kantonale Polizeiverordnung sind nun per 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Mit Urteil 1C_181/2019 vom 29. April 2020 hat das Bundesgericht vier Bestimmungen des neuen Polizeigesetzes aufgehoben, weil sie mit der Bundesverfassung nicht vereinbar waren. Für die nun vorgelegte Revision des kommunalen Polizeireglements sind die aufgehobenen Bestimmungen aber ohne unmittelbaren Einfluss. Für die Stadt Nidau mittelbar von Bedeutung ist aber die Aufhebung der so genannten „Lex Fahrende“ durch das Bundesgericht. Diese Bestimmung hätte es der Kantonspolizei erlaubt, von Fahrenden illegal besetztes Gelände unter gewissen Bedingungen zu räumen.

Projekt

1) Grundsätze für die Revision des Polizeireglements

Mit der nun vorgelegten Revision des Polizeireglements sind keine grundlegenden Veränderungen bei der Erfüllung der kommunalen Polizeiaufgaben verbunden. Vielmehr zielt die Revision darauf ab, im übergeordneten Recht abschliessend geregelte Rechtsgebiete auf kommunaler Ebene nicht mehr zu regeln. Soweit möglich – und sinnvoll – wurden Bestimmungen aus dem geltenden Polizeireglement übernommen.

Der Entwurf für das Polizeireglement verzichtet darauf, Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinde festzulegen. Die innerkommunale Zuständigkeitsordnung ergibt sich aus der Stadtordnung von Nidau und den gestützt darauf erlassenen, organisationsrechtlichen Ausführungsbestimmungen.

Mehrere Bereiche, die traditionell ebenfalls zu den kommunalen Polizeiaufgaben gezählt werden, sind in der Stadt Nidau in separaten Erlassen geregelt. Dies gilt namentlich für das Bestattungs- und Friedhofswesen, den Einsatz von Geräten für die Aufzeichnung und Übermittlung von Bildern (Videoüberwachung) im öffentlichen Raum, die Benützung der öffentlichen Parkplätze, das Vorgehen in ausserordentlichen Lagen und die Gemeindeführung in Katastrophenfällen und Notlagen sowie die Mehrweggeschirrpflicht. An dieser Aufteilung wird die Totalrevision des Polizeireglements nichts ändern.

2) Erläuterungen zu den Bestimmungen

a) Allgemeine Bestimmungen

In den Allgemeinen Bestimmungen (Art. 1 bis 6) werden der Zweck, der Gegenstand und die Grundsätze des Polizeireglements festgelegt. Im Vergleich zum geltenden Polizeireglement sind mehrere Rechtsgebiete in Art. 2 nicht mehr aufgeführt, so namentlich die polizeilichen Massnahmen, der Umgang mit Waffen, die Sonntagsruhe, der Strassenverkehr, der Umweltschutz, die Feuerpolizei, das Vorgehen bei Epidemien, die Gastgewerbepolizei, Niederlassung- und Aufenthalt, sowie die Tierhaltung und der Tierschutz. Alle diese Regelungen sind bereits in anderen Erlassen abschliessend geregelt. Zum Teil bestand in diesen Bereichen eine erhebliche Diskrepanz zu den Vorgaben des übergeordneten Rechts. Indem auf diese Bestimmungen künftig verzichtet wird, ergeben sich keine Regelungslücken oder weniger strenge Vorgaben. Dies gilt namentlich für die Bereiche Umweltschutz und die Tierhaltung, die im übergeordneten Recht abschliessend geregelt sind. Ausserdem sei erwähnt, dass Art. 4 Abs. 2 nicht als politischer Auftrag zum Abschluss eines Ressourcenvertrags zu verstehen ist und die Kantonspolizei daraus keine Rechte (auf den Abschluss eines Ressourcenvertrags) ableiten kann.

b) Nutzung des öffentlichen Grundes

Die Regelungen zur Nutzung des öffentlichen Grundes (Art. 7 bis 12) stellen einen wesentlichen Bestandteil des neuen Polizeireglements dar. In diesem Bereich verbleibt den Gemeinden – im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Versammlungs- und zur Demonstrationenfreiheit sowie im Rahmen der kantonalen Strassengesetzgebung – ein erheblicher Spielraum zum Erlass kommunaler Bestimmungen. Das totalrevidierte Polizeireglement übernimmt im Wesentlichen die Vorgaben des bisherigen Polizeireglements. Die bisherige Praxis bei der Bewilligung von Veranstaltungen soll unter Geltung des neuen Polizeireglements fortgeführt werden. Für die Gebühren zur Nutzung des öffentlichen Grundes verweist das Polizeireglement auf die Gebührenerlasse der Stadt Nidau.

Auch bezüglich des Sammelns von Unterschriften und des Verteilens von Drucksachen (Art. 9) werden die bisherigen Bestimmungen übernommen. Demnach bedarf es keiner Bewilligung, wenn Unterschriften für politische oder ideelle Zwecke ohne Infrastruktur (Tische, Stände etc.) gesammelt werden und der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht gestört wird. Dasselbe gilt für diesbezügliche (politische oder ideelle) Drucksachen. Die bisherige bewährte zurückhaltende Praxis bezüglich Drucksachen soll fortgeführt werden, insbesondere um allfälliges Littering im Zusammenhang mit herumliegenden Drucksachen vorzubeugen. Das Verteilen von Drucksachen, Reklamezettel oder Einladungen geschäftlicher Art ist wie bis anhin bewilligungspflichtig.

Die Regelung zum Parkieren auf öffentlichem Grund (Art. 11) ergänzt die Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Stadt Nidau (Parkierungsreglement). Sie stellt sicher, dass ausserhalb der dafür vorgesehenen Flächen weder motorisierte, noch nicht motorisierte Fahrzeuge auf öffentlichem Grund abgestellt werden dürfen. Das Dauerparkieren ist auf öffentlichem Grund auch dann verboten, wenn das Abstellen eines Fahrzeugs auf der entsprechenden Fläche an sich erlaubt ist.

Das Campingverbot (Art. 12) bezieht sich im Wesentlichen auf Einzelpersonen oder kleine Gruppen, die auf öffentlichem Grund übernachten wollen (z.B. auf dem Seemätteli). Gegen eine solche Nutzung des öffentlichen Grundes können die kommunalen Polizeiorgane direkt einschreiten, soweit nicht ausnahmsweise eine Bewilligung – gestützt auf Abs. 2 von Art. 12 – erteilt wurde. Die Lebensweise der Fahrenden fällt grundsätzlich nicht unter den Begriff „Camping“. Das Bundesgericht hat in der öffentlichen Urteilsberatung vom 29. April 2020 zum Polizeigesetz des Kantons Bern in Zusammenhang mit der „Lex Fahrende“ aber festgehalten, dass es sich beim Begriff „Camping“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt und der Aufenthalt von Fahrenden jedenfalls dann erfasst wird, wenn dies der klare Wille des Gesetzgebers war. Indessen hielt das Bundesgericht in demselben Urteil auch fest, dass eine Wegweisung von Fahrenden – auch wenn sich diese illegal auf öffentlichem oder privatem Grund befinden – nur als Ultima Ratio in Betracht komme und nur, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung wesentlich gefährdet sei. Eine Anwendung des kommunalen Campingverbots auf Fahrende erscheint demnach zwar theoretisch denkbar, in der Praxis wird eine Wegweisung gestützt auf Art. 12 des Polizeireglements aber kaum durchsetzbar sein. Dass Fahrende den öffentlichen Grund nur mit einer Bewilligung nutzen dürfen, ergibt sich im Übrigen bereits aus Art. 7 Abs. 2 des Polizeireglements, geht diese Nutzung doch offenkundig über den schlichten Gemeingebrauch hinaus.

c) Schutz der öffentlichen Ruhe

Aus zuständigerrechtlichen Gründen regelt das revidierte Polizeireglement nur noch den so genannten Alltagslärm. Der Gewerbe- und Industrielärm sowie Lärm, der unmittelbar mit einer Baute oder Anlage zusammenhängt, ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt. Auch der Lärm, der unmittelbar mit einem Gastgewerbebetrieb bzw. einem Anlass, für den eine Bewilligung nach dem Gastgewerbegesetz erforderlich ist, zusammenhängt, wird im übergeordneten Recht geregelt. Der Grundsatz der Lärmvermeidung in Art. 13 bezieht sich demnach nicht auf diese Lärmarten. In der Praxis sind Abgrenzungen indessen zuweilen schwierig. Verursachen beispielsweise Besucher einer Gaststätte auf dem Heimweg Lärm, so wird Art. 13 des Polizeireglements – jedenfalls ab einer gewissen Distanz zum Gastgewerbebetrieb – durchaus zur Anwendung kommen. Analoges gilt für Besucher einer nach Gastgewerbegesetz bewilligungspflichtigen Veranstaltung – auch hier findet Art. 13 für auf dem

Heimweg verursachten Lärm Anwendung. Freilich werden diese Fälle in aller Regel bereits durch die Nachtruhe erfasst.

Mit der Bestimmung zur Nachtruhe (Art.14) erfolgt keine Verschärfung im Vergleich zum kantonalen Recht. Die Gemeinden dürften hierzu strengere Regelungen erlassen. Wie eingangs erwähnt, ist die Sonntagsruhe im übergeordneten Recht abschliessend geregelt (namentlich Kantonales Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen).

Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, eine Mittagsruhe einzuführen. Art. 15 sieht eine solche vor und nennt beispielhaft, welche lärmenden Tätigkeiten zwischen 12.00 und 13.00 Uhr untersagt sind.

Die Bestimmung zu den Lautsprechern, Sirenen und Signalgeräten (Art. 16) wurde aus dem bestehenden Polizeireglement übernommen. Dabei ist mit «zum Zwecke der Werbung» das kommerzielle Anpreisen von Waren und Dienstleistungen gemeint.

d) Feuerwerk

Die Bestimmung zum Abbrennen von Feuerwerk inklusive der zeitlichen Vorgaben (Art. 17 f.) entspricht der bisherigen Regelung, die anlässlich einer Teilrevision im Jahr 2006 in das Polizeireglement aufgenommen wurde.

e) Öffentliche Veranstaltungen und Marktwesen

Die Bestimmungen zu den öffentlichen Veranstaltungen und zum Marktwesen (Art. 19 bis 22) bilden einen weiteren wichtigen Bestandteil des Polizeireglements. Sie stehen in direktem Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Grundes (Art. 7 ff.). Auch diese Bestimmungen zielen darauf ab, die geltende Praxis bei der Bewilligung von Veranstaltungen weiterzuführen. Die Art. 19 und 20 nehmen dazu explizit Bezug auf das Veranstaltungskonzept des Gemeinderates und die dort festgelegte Kontingentierung für Veranstaltungen.

f) Jugendschutz

Wie das bisherige Polizeireglement enthält auch die Revisionsvorlage Bestimmungen zum Jugendschutz (Art. 23 und 24). Diese sind im Vergleich zum bisherigen Recht bewusst moderater ausgestaltet. So wurde das Alter von Kindern, die sich zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten dürfen von bisher 16 auf neu 14 Jahren herabgesetzt und es erfolgt beispielsweise bei einer Verletzung des Verbots der Konsumation von alkoholischen Getränken oder Tabaks für Kinder unter 16 Jahren auf öffentlichem Grund «lediglich» eine Information der Sorgeberechtigten. Bestrafungen sind demgegenüber nicht vorgesehen.

g) Fundbüro

Weiterhin wird die Stadt Nidau ein Fundbüro betreiben. Das Vorgehen zur Abgabe der Gegenstände, zur Aufbewahrung und die von der Gemeinde erhobenen Gebühren wurden im Vergleich zum bisherigen Recht detaillierter geregelt (Art. 25 und 26).

h) Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Übergangs- und Vollzugsbestimmungen (Art. 27 bis 31) wurden im Polizeireglement deutlich gekürzt. Verfahrensregelungen, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben,

werden im Polizeireglement nicht mehr wiederholt. Die Revisionsvorlage begnügt sich diesbezüglich mit einem Verweis auf die entsprechenden Erlasse.

Die Bestimmungen des Polizeireglements, bei deren Widerhandlung eine Bestrafung durch die kommunalen Polizeiorgane erfolgt, werden im revidierten Polizeireglement einzeln genannt (Art. 30 Abs. 1). Damit wird dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot genüge getan. Das bisherige Polizeireglement genügte in diesem Punkt nicht den Vorgaben der Rechtsprechung. Gemäss Art. 58 Abs. 2 Gemeindegesetz ist ein Bussenrahmen bis CHF 5'000 zulässig. Allerdings ist kaum vorstellbar, dass die Stadt Nidau jemals gestützt auf das Polizeireglement eine Busse über CHF 1'000 erteilen kann, ohne gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip zu verstossen. Deshalb wurde der bisherige Bussenrahmen von CHF 1'000 beibehalten.

3) Vernehmlassung und Bereinigung

Der Gemeinderat hat am 7. Juli 2020 beschlossen, bei den ortsansässigen Parteien und der Kantonspolizei Bern zur Totalrevision des Polizeireglements der Stadt Nidau eine Vernehmlassung durchzuführen. Den Parteipräsidien und dem Bezirkschef der stationierten Polizei Bezirk Nidau wurden die Vernehmlassungsunterlagen am 8. Juli 2020 per E-Mail zugestellt. Die Erläuterungen im vorliegenden Antrag sind dem Bericht entnommen, der den Vernehmlassungsadressaten ebenfalls zugestellt wurde. Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom 10. August bis zum 14. September 2020.

Eine Vernehmlassungsantwort wurde von den Grünen Nidau, vom PRR Nidau und von der SP Nidau eingereicht. Die Vernehmlassungsantworten finden sich in der Beilage. Der PRR und die SP reichten keine materiellen Anmerkungen ein. Nachfolgend werden die Vernehmlassungseingaben der Grünen und die weiteren redaktionellen Bereinigungen gegenüber der Version der Vernehmlassung erläutert:

- Art. 4 Abs. 1 Die Stadt Nidau kann polizeiliche Aufgaben, namentlich in den Bereichen Verkehrsdienst und Kontrolle des ruhenden Verkehrs, Prävention sowie Patrouillendienst, qualifizierten privaten Dritten übertragen (*Ergänzung qualifiziert gemäss Vernehmlassungseingabe Grüne*).
- Art. 4 Abs. 2 ~~Die Stadt Nidau schliesst mit der Kantonspolizei einen Ressourcenvertrag ab. In diesem stellt sie die Einflussnahme auf die sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung und das Leistungscontrolling sicher.~~ Sofern die Stadt Nidau mit der Kantonspolizei einen Ressourcenvertrag abschliesst, stellt sie in diesem die Einflussnahme auf die sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung und das Leistungscontrolling sicher. (*Redaktionelle Bereinigung im Sinne einer offeneren Formulierung. Zudem wurde in den Erläuterungen ergänzt, dass sich aus dieser Bestimmung keinen Anspruch auf den Abschluss eines Ressourcenvertrags ableiten lässt.*)
- Art. 9 Abs. 2 Gemäss der Vernehmlassungseingabe der Grünen soll das Verteilen von politischen oder ideellen Drucksachen nicht bewilligungspflichtig sein, was mit der bisherigen Bestimmung der Fall ist. Die Erläuterungen zu Art. 9 wurden entsprechend ergänzt.
- Art. 13 ~~Abs. 1 Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann. Abs. 2 Es können Ausnahmen bewilligt werden.~~ Es darf kein unnötiger oder die Gesundheit schädigender Lärm verursacht werden, wenn dieser durch geeignete Vorkehren vermieden werden kann. (*Redaktionelle Bereinigung, da die vorherige Formulierung etwas unglücklich war und*

den Schluss zuliess, dass die Ausnahme für rücksichtslose Handlungsweisen bewilligt werden kann. Mit der angepassten Formulierung kann zudem auf die Ausnahmebestimmung verzichtet werden.)

- Art. 14 Abs. 1 Gemäss der Vernehmlassungseingabe der Grünen soll die Nachtruhe am Sonntag bis 8.00 Uhr verlängert werden, da davon ausgegangen wurde, dass die Sonntagsruhe wegfällt. Die Sonntagsruhe fällt allerdings nicht weg. Sie ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt, was in den Erläuterungen zu Art. 14 entsprechend ergänzt wurde.
- Art. 15 Abs. 2 Gemäss der Vernehmlassungseingabe der Grünen soll die Mittagsruhe explizit auch für Bauarbeiten gelten. Wie in den Erläuterungen erwähnt, ist allerdings der Gewerbe-, Industrie- und Baulärm im übergeordneten Recht abschliessend geregelt. Aus zuständigkeitsrechtlichen Gründen ist im Polizeireglement nur der Alltagslärm geregelt. Deshalb wird der Baulärm in Art. 15 nicht explizit aufgeführt. Die Aufzählung ist allerdings beispielhaft, darunter fallen auch bauliche Tätigkeiten, die unter Alltagslärm subsummiert werden können.
- Art. 16 Abs. 1 In den Erläuterungen wurde die Auslegung von «zum Zwecke der Werbung» der Klarheit halber präzisiert.
- Art. 18 Abs. 1 Gemäss der Vernehmlassungseingabe der Grünen soll das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk am 31. Juli und am 1. August ausschliesslich von 21.00 bis 24.00 Uhr und in der Nacht von Neujahr bis 00.30 Uhr gestattet sein. Die Durchsetzung dieser Bestimmung wird als einigermaßen anspruchsvoll eingeschätzt. Deshalb und in Abstimmung mit der Regelung der Stadt Biel wurde im vorliegenden Entwurf auf diese zusätzliche Einschränkung verzichtet.
- Art. 23 Abs. 2 Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass. ~~wie namentlich dem Trainingsbetrieb eines Sportvereins.~~ *(Streichung der Konkretisierung gemäss Vernehmlassungseingabe der Grünen)*
- Art. 30 Abs.1 In den Erläuterungen wurde eine Erklärung zum Bussenrahmen ergänzt.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das totalrevidierte Polizeireglement wird genehmigt.

2560 Nidau, 20. Oktober 2020 jem

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilagen:

Polizeireglement der Stadt Nidau - Totalrevision

Vernehmlassungsantworten



Version Stadtrat

Polizeireglement

Vom unbekannt (Stand 14. Oktober 2020)

Der Stadtrat von Nidau,

gestützt auf Art. 55, Abs. 1, Bst. a der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 35 Stadtordnung,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz der öffentlichen Ruhe und der Umwelt auf dem Gebiet der Stadt Nidau im Rahmen des übergeordneten Rechts. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung auf kantonaler Ebene.

Art. 2 Gegenstand

¹ Das Polizeireglement regelt, bezogen auf das Gemeindegebiet der Stadt Nidau,

- a) die Nutzung des öffentlichen Grundes,
- b) die Vermeidung von Lärm (Schutz der öffentlichen Ruhe),
- c) den Umgang mit und das Abbrennen von Feuerwerk,
- d) die öffentlichen Veranstaltungen und das Marktwesen,
- f) den Jugendschutz, und
- g) den Betrieb des Fundbüros.

² Das Bestattungs- und Friedhofswesen, der Einsatz von Geräten für die Aufzeichnung und Übermittlung von Bildern (Videoüberwachung) im öffentlichen Raum auf dem Gebiet der Stadt Nidau, die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Stadt Nidau sowie die kommunalen Bestimmungen zum Vorgehen in ausserordentlichen Lagen und zur Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen werden in separaten Erlassen geregelt. Vorbehalten bleibt die Übertragung dieser Aufgaben an Dritte.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Die Zuständigkeiten für die Erfüllung der kommunalen Polizeiaufgaben werden in den organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Nidau, namentlich in der Stadtordnung von Nidau und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen, festgelegt.

² Soweit die organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Nidau keine Zuständigkeitsbestimmungen enthalten, ist der Gemeinderat als Gemeindepolizeibehörde zuständig.

³ Erfordert die Erfüllung polizeilicher Aufgaben die Androhung oder den Einsatz von polizeilichem Zwang, ist ausschliesslich die Kantonspolizei zuständig.

Art. 4 Übertragung von Polizeiaufgaben

¹ Die Stadt Nidau kann polizeiliche Aufgaben, namentlich in den Bereichen Verkehrsdienst und Kontrolle des ruhenden Verkehrs, Prävention sowie Patrouillendienst, qualifizierten privaten Dritten übertragen.

² Sofern die Stadt Nidau mit der Kantonspolizei einen Ressourcenvertrag abschliesst, stellt sie in diesem die Einflussnahme auf die sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung und das Leistungscontrolling sicher.

Art. 5 Information und Beratung

¹ Die Stadt Nidau kann zu aktuellen polizeilichen Themen Präventionsarbeit betreiben und entsprechende Informations- und Beratungsangebote zur Verfügung stellen.

Art. 6 Amts- und Vollzugshilfe

¹ Die Stadt Nidau leistet auf Ersuchen Amts- und Vollzugshilfe zugunsten anderer Gemeinden, der Regierungsstatthalterämter, der Betreibungs- und Konkursämter sowie der regionalen Gerichte.

2. Nutzung des öffentlichen Grundes**Art. 7** Grundsatz

¹ Die gemeinverträgliche Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet.

² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung.

³ Gesuche für den gesteigerten Gemeingebrauch sind unter Beachtung der konkreten Umständen so zeitig einzureichen, dass die erforderlichen Abklärungen vorgenommen und das Gesuch der zuständigen Stelle zum Beschluss unterbreitet werden kann.

Art. 8 Umzüge, Demonstrationen

¹ Umzüge, Demonstrationen, Kundgebungen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

² Entsprechende Gesuche sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen, unter Angabe der Art und des Zeitpunktes der Veranstaltung, der dazu benützten Verkehrswege sowie der verantwortlichen Person.

³ in besonderen Fällen, insbesondere bei Kundgebungen aus aktuellem, politischem Anlass, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.

⁴ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Verkehrs Rücksicht zu nehmen.

⁵ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzurufen.

Art. 9 Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen

¹ Beim Sammeln von Unterschriften für politische oder ideelle Zwecke und beim Verteilen von diesbezüglichen Drucksachen darf der Verkehr nicht behindert werden.

² Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Drucksachen, Reklamezettel oder Einladungen geschäftlicher Art zu verteilen.

Art. 10 Aufstellen von Gegenständen

¹ Die Benützung des öffentlichen Grundes zum dauernden oder vorübergehenden Aufstellen von Gegenständen ist bewilligungspflichtig. Dies gilt namentlich für Buden aller Art (z.B. Kioske, Stände), Einrichtungen für Gastwirtschaftsbetriebe auf dem Trottoir, Veloständer und Warenständer.

² Das Aufstellen darf nur dort bewilligt werden, wo der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert werden.

³ Sofern es die Umstände erfordern, hat der Gesuchsteller geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen, z.B. für genügende Beleuchtung zu sorgen.

⁴ Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

⁵ Bei besonderen Anlässen, an welchen mit starkem Verkehr zu rechnen ist, kann die Freihaltung der öffentlichen Strassen von allen derartigen Gegenständen auf eine bestimmte Zeit angeordnet werden, ohne dass dem dadurch Betroffenen eine Entschädigung zusteht.

Art. 11 Parkieren auf öffentlichem Grund

¹ Das Dauerparkieren von schweren Motorwagen und Anhängern auf öffentlichem Grund ist nicht gestattet. Diese Fahrzeuge haben die von der Stadt Nidau zugewiesenen Parkplätze zu benützen.

² Das Parkieren von nicht motorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund ist nur kurzfristig gestattet und bewilligungspflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Stadt Nidau (Parkierungsreglemente).

Art. 12 Verbot von Camping

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

3. Schutz der öffentlichen Ruhe

Art. 13 Grundsatz

¹ Es darf kein unnötiger oder die Gesundheit schädigender Lärm verursacht werden, wenn dieser durch geeignete Vorkehren vermieden werden kann.

² Es können Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 14 Nachtruhe

¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

Art. 15 Mittagsruhe

¹ Zwischen 12.00 und 13.00 ist die Mittagsruhe zu beachten.

² Während der Mittagsruhe sind lärmige Gartenarbeiten, wie Rasenmähen und Häckseln, sowie die Belästigung durch laute Benützung von Radio-, Fernseh- oder Tonwiedergabegeräten untersagt.

Art. 16 Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte

¹ Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zwecke der Werbung ist verboten. Die Stadt Nidau kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Sportanlässe, Ausstellungen und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.

² Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören. Von diesem Verbot sind die Alarmanlagen ausgenommen.

4. Feuerwerk

Art. 17 Umgang mit Feuerwerk

¹ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.

Art. 18 Abbrennen von Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk ist nur am 31. Juli, 1. August und in der Nacht von Neujahr gestattet.

² Die Stadt Nidau kann Ausnahmen bewilligen.

5. Öffentliche Veranstaltungen und Marktwesen

Art. 19 Grundsatz Kontingentierung

¹ Die Stadt Nidau bestimmt, an welchen Orten, Daten und Zeiten öffentliche Veranstaltungen sowie Märkte auf öffentlichem Grund durchgeführt werden dürfen.

² Der Gemeinderat erlässt ein Veranstaltungskonzept. Die Stadt Nidau bewilligt in ihrer Zuständigkeit nur Veranstaltungen, die dem Veranstaltungskonzept entsprechen.

³ Der Gemeinderat kann für Veranstaltungen im Veranstaltungskonzept eine Kontingentierung festlegen.

⁴ Bei Veranstaltungen, die keiner kommunalen Bewilligung bedürfen, verschafft die Stadt Nidau den im Veranstaltungskonzept festgelegten Grundsätzen im Rahmen eines Amtsberichts an die zuständige Bewilligungsbehörde Nachachtung.

Art. 20 Auflagen und Bedingungen

¹ Die Stadt Nidau sorgt mit geeigneten Auflagen und Bedingungen für eine nachhaltige und sichere Durchführung von Veranstaltungen.

² Die im Veranstaltungskonzept festgelegten Grundsätze sind bei Festlegung der Auflagen und Bedingungen zu beachten.

³ Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Stadt Nidau und den dazugehörenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 21 Standplätze

¹ Die Zuweisung der Plätze an Marktfahrende und Strassenverkäuferinnen und Strassenverkäufer erfolgt durch die Stadt Nidau im Rahmen der Bewilligung über den gesteigerten Gemeingebrauch.

² Soweit erforderlich, können Standort und Platzumfang durch schriftliche oder mündliche Ausweisungen des zuständigen Gemeindeorgans geändert werden.

Art. 22 Waren- und Dienstleistungsautomaten

¹ Der Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten an öffentlichen Strassen und Plätzen oder auf allgemein zugänglichen privaten Liegenschaften ausserhalb öffentlicher Gebäude und privater Geschäftslokale ist bewilligungspflichtig.

6. Jugendschutz

Art. 23 Aufenthalt im öffentlichen Raum

¹ Kinder unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass.

³ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen. Sorgeberechtigte, welche einer solchen Aufforderung nicht nachkommen, können mit Busse bestraft werden.

Art. 24 Verbot des Konsums alkoholischen Getränken und Tabak

¹ Kindern unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen im öffentlichen Räumen untersagt.

² Bei Wiederhandlungen werden die Sorgeberechtigten informiert.

7. Fundsachen

Art. 25 Fundbüro

¹ Die Stadt Nidau betreibt ein Fundbüro. Gefundene Sachen, die der Eigentümerin oder dem Eigentümer nicht direkt zurückgegeben werden können und einen Wert von mindestens CHF 10.- aufweisen, sind dem Fundbüro anzuzeigen.

² Das Fundbüro sorgt für die sachgerechte Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen.

Art. 26 Gebühren

¹ Für die Aufbewahrung der Fundsache wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

² Auslagen für besondere Aufbewahrung, namentlich bei sehr grossen oder wertvollen Gegenständen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

³ Die Gebühr ist von der Eigentümerin oder dem Eigentümer zu entrichten. Bei Rückgabe nicht abgeholter Fundsachen an die Finderin oder den Finder ist die Gebühr von dieser bzw. diesem zu entrichten. Die Finderin oder der Finder kann darauf verzichten, dass ihr bzw. ihm die nicht abgeholte Fundsache zurückgegeben wird.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 Vollzug

¹ Die Polizeiorgane sind unter Beachtung des kantonalen Rechts berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

² Die Kosten polizeilicher Massnahmen werden den Verursachern auferlegt.

³ Zur Durchsetzung von Verfügungen kann, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) angedroht werden.

Art. 28 Entzug von Bewilligungen

¹ Bei Wiederhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder gestützt darauf erlassener Verfügungen können erteilte Bewilligungen entschädigungslos widerrufen werden.

Art. 29 Verwaltungsrechtspflege

¹ Für die Anfechtung von Verfügungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Anfechtung von Bussenverfügungen.

Art. 30 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen die Artikel 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 5, 9 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1, 23 Abs. 3 dieses Reglements verstösst, oder eine nach diesen Bestimmungen bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung ausübt, kann mit Busse bis zu CHF 1'000 bestraft werden, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung (Art. 58 ff. GG; Art. 50 ff. GV).

² Von Kindern und Jugendlichen begangene Wiederhandlungen werden durch die Jugendgerichtsbehörden beurteilt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	

Grüne Nidau
Joel Schweizer
Gerberweg 19
2560 Nidau

Einwohnergemeinde Nidau
Original an: Kopie an:

E 08. Sep. 2020

zur direkten Erledigung
 zur Stellungnahme
 zur Kenntnisnahme



Stadtkanzlei Nidau
Schulgasse 2
Postfach 240
2560 Nidau

Nidau, 7.9.2020

Mitwirkung zum Polizeireglement

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen Nidau bedanken sich für die Möglichkeit, zum Polizeireglement Stellung nehmen zu können. Wir begrüssen die Überarbeitung des ziemlich veralteten Reglements.

Hier nun unsere Anmerkungen:

Art. 4¹ ...privaten Dritten übertragen .

Wir wollen, dass hier steht: qualifizierte Dritte. Denn die Verantwortung liegt weiterhin bei der Stadt Nidau. Es kam uns zu Ohren, dass an einem öffentlichen Anlass eine Person einer KMU mit der Absperrung und Signalisation beauftragt wurde. Dies darf nach unserer Meinung nicht passieren.

Art. 9² Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen

Der Absatz 2 ist unklar formuliert. Gilt dieser wirklich nur für das Verteilen von Unterlagen von geschäftlicher Art? Denn wir wollen, dass das Verteilen von politischen, kulturellen oder ideellen Unterlagen nicht bewilligungspflichtig ist, ausser es wird ein Stand benötigt.

Art. 12² Verbot von Camping

Schön sind nun Schulübernachtungen auf dem Schulgelände mit der Klasse nicht mehr illegal.

Art. 14 Nachtruhe

Wir begrüßen diese Änderung.

Art. 15 Mittagsruhe

Wir begrüßen die Beibehaltung der Mittagsruhe. Diese soll aber auch explizit für Bauarbeiten gelten.

Da die Sonntagsruhe wegfällt, wäre eine Verlängerung der Nachtruhe bis 8.00 Uhr nur für Sonntag angemessen.

Art. 18¹ Abbrennen von Feuerwerk

1 Das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk ist am 31. Juli, 1. August von 21-24h gestattet. In der Nacht von Neujahr bis 00.30h.

Art. 23 Aufenthalt im öffentlichen Raum

1 Kinder unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten. - Die Herabsetzung von 16 auf 14 Jahre begrüßen wir.

2 Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass. - Wir wollen die Offenheit beibehalten und streichen die Erwähnung des Sports.

Art. 24 Verbot des Konsums alkoholischen Getränken und Tabak

Wir begrüßen den Artikel sehr.

Wir gehen davon aus, dass die Rechtschreibung nochmals überprüft wird und auch stilistische Korrekturen vorgenommen werden.

Danke für Ihren Einsatz.

Freundliche Grüße


Joel Schweizer


Marlis Gutermuth-Ettlin


Esther Kast



Sozialdemokratische Partei
Nidau

c/o Bettina Bongard
Weyermattstrasse 48b
2560 Nidau

info@sp-nidau.ch

Nidau, 19. September 2020

Mitwirkungsantwort der SP Nidau zur Totalrevision des Polizeireglements

Die SP Nidau bedankt sich bei der Stadtverwaltung Nidau für die Erarbeitung des neuen Polizeireglements und hat dazu keine weiteren Anmerkungen.

Nidau, den 19. September 2020

Bettina Bongard
Präsidentin SP Nidau



Président :
Jean-Pierre Dutoit
079 483 87 08

Stadt Nidau
Abteilung Zentrale Dienste
Schulgasse 2
2560 Nidau

Nidau, 10.09.2020

**Révision totale du Règlement de police de la ville de Nidau
Consultation**

Mesdames, Messieurs,

Le PRR (Parti Radical Romand) salue la révision totale du Règlement de police de la ville de Nidau.

Nous n'avons pas de remarques particulières sur le contenu du nouveau règlement.

Son adaptation rendue nécessaire par les modifications organisationnelles au niveau cantonal permet une meilleure lisibilité des tâches imparties aux divers Départements municipaux et celles assurées par la police cantonale. La convention passée entre la ville de Nidau et la police cantonale doit veiller à en définir leur ampleur et leur indemnisation.

Les nouvelles dispositions sont claires et précisent relativement bien les domaines d'activités directement liés aux activités communales, leurs conditions et le contrôle.

Nous avons pris acte que le domaine du respect de l'ordre et de la sécurité sont du domaine de la Police cantonale et à cet effet nous souhaitons le maintien d'une présence stationnaire locale du corps de police cantonal.

Veillez recevoir, Mesdames, Messieurs, nos meilleures salutations.

Parti Radical Romand Nidau

Jean-Pierre Dutoit, président